

Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des NKAG vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 15.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Harpstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden "Kosten"- erhoben. Amtshandlungen sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Dies gilt auch, wenn ein Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr entfallen.

(5) Auf die Erhebung einer Gebühr bis unter 10,00 Euro kann verzichtet werden, wenn für die Festsetzung ein eigener Bescheid erforderlich würde.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfange der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25%.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, wird die gezahlte Gebühr entsprechend erstattet; dies gilt nicht, wenn die Entscheidung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Widerspruchsführers beruhte.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
 2. Bescheinigungen in Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO)
 3. Beglaubigungen von Zeugnissen für Bewerbungen
 4. Tätigkeiten nach § 4 Absätze 2 und 3 NKAG
- (2) In Sozialhilfesachen gilt § 118 des Bundessozialhilfegesetzes.

§ 6 Auslagen

(1) Fallen bei einer Verwaltungstätigkeit Auslagen an, so hat der Kostenschuldner diese neben der Gebühr zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Versand- und Telekommunikationskosten
 2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 3. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 6. Schreibgebühren für weitere Exemplare nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
1. der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. der die Kosten durch Erklärung übernommen hat,
 3. der für eine Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 4. derjenige, der den Rechtsbehelf nach § 4 eingelegt hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am [01.01.2004](#) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 17. Juli 1984 außer Kraft.

Harpstedt, den [15.12.2003](#)

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif zu § 2

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Abschriften, Kopien	
1.1	Kopien im Format DIN-A 4 je Seite	€0,50
	Kopien im Format DIN-A 3 je Seite	€0,60
1.2	Abschriften, Tabellen etc nach Zeitaufwand für jede angefangene halbe Stunde	€23,00
1.3	Kopien auf DIN-A 4 Folie je Seite	€1,00
2.	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	€5,00
2.2	Beglaubigungen von Kopien u. Abschriften je Seite	€5,00
2.3	Beglaubigungen von Kopien, die von Mitarbeitern der Verwaltung gefertigt wurden, je Seite	€4,50
3.	Beantwortung von Anfragen	
3.1	allgemeine Anfragen (nicht bei Verwaltungsverfahren) Grundgebühr	€5,00
3.2	zzgl. je angefangene Seite	€1,50
4.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind, und die mit besonderer Mühewaltung für jede angefangene halbe Stunde	€23,00
5.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen für jede angefangene halbe Stunde	€30,00
6.	Vermögensverwaltung	
6.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, z.B. Vorkaufsrecht nach § 28 (1) des BauGB	€30,00
6.2	Verzichtserklärung und Teilungsgenehmigungen	€30,00
6.3	Ausstellung einer Bescheinigung, dass die Erschließung nach § 69 a NBauO gesichert ist	€30,00
6.4	Bestätigung, dass in einem bestimmten Bereich für ein Vorhaben keine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB besteht	€25,00
7.	Ersatzhundesteuermarken	€1,50
8.	Feststellungen aus Konten u. Akten für jede angefangene halbe Stunde	€23,00
9.	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	€15,00
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten	

	für jede angefangene halbe Stunde	€23,00
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	(=Auslagen nach § 6)
12.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	€23,00
12.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	€23,00
13.	Rechtsbehelfe nach § 4 Die Gebühr beträgt	
	bis zu einem Streitwert von 1.000 EUR , jeweils auf volle 100 EUR aufgerundet, von diesem Betrag	5%
	mindestens aber	€15,00
	vom Mehrbetrag des Streitwertes über 1.000 EUR bis 5.000 EUR jeweils auf volle 100 EUR aufgerundet, von diesem Betrag zusätzlich	3%
	vom Mehrbetrag des Streitwertes über 5.000 EUR bis 50.000 EUR jeweils auf volle 1.000 EUR aufgerundet, von diesem Betrag zusätzlich	1%
	vom weiteren Mehrbetrag des Streitwertes, jeweils auf volle 1.000 EUR aufgerundet, von diesem Betrag zusätzlich	0,5 %

